

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Lieferungen und Leistungen der Materna TMT GmbH

1 Geltung und Hierarchie

- 1.1** Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend: „AGB“) und die für einzelne Leistungen anzuwendenden Ergänzenden Geschäftsbedingungen (nachfolgend: „EGB“) gelten für die Rechtsbeziehung zwischen der Materna TMT GmbH (nachfolgend: „Materna“) und Auftraggeber, die nicht Verbraucher sind, in Bezug auf alle Lieferungen und Leistungen der Materna.
- 1.2** Soweit für einzelne Lieferungen und Leistungen speziellere oder ergänzende Regelungen erforderlich sind, sind diese in den jeweiligen EGB geregelt. Die EGB haben gegenüber diesen AGB vorrangige Geltung.
- 1.3** Die AGB und etwaige EGB gelten auch für zukünftige Lieferungen und Leistungen der Materna für den Auftraggeber, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist. Abweichende Geschäftsbedingungen des Auftraggebers werden nicht Vertragsbestandteil, auch dann nicht, wenn Materna diesen nicht ausdrücklich widerspricht. Darüber hinaus gelten die Regelungen der AGB und etwaiger EGB für das vorvertragliche Schuldverhältnis.
- 1.4** Erfordern die internen Organisationsrichtlinien des Auftraggebers neben der Unterzeichnung eines Vertrages, dass der Auftraggeber zusätzlich noch eine eigene Bestellung generiert, mit der er die Lieferungen und Leistungen bei Materna beauftragt, so wird der Auftraggeber dafür Sorge tragen, dass der Inhalt der Bestellung nicht von dem unterzeichneten Vertrag abweicht.

2 Vertragsgegenstand

- 2.1** Inhalt und Umfang der Leistung richten sich ausschließlich nach den Vereinbarungen des Vertrages, insbesondere nach der Leistungsbeschreibung der Materna. Sofern im Vertrag nichts Abweichendes vereinbart ist, trägt die Projekt- und Gesamtergebnisverantwortung der Auftraggeber.
- 2.2** Sofern zwischen den Vertragsparteien im Vertrag nichts Abweichendes vereinbart ist, ist der Ort der Leistungserbringung der Dienstsitz des jeweiligen Mitarbeiters der Materna.
- 2.3** Auf Wunsch des Auftraggebers erbringt Materna die vereinbarten Leistungen in dessen Räumen. Die Mitarbeiter der Materna werden selbst dann nicht in den Betrieb des Auftraggebers eingegliedert. Allein Materna ist ihren Mitarbeitern gegenüber weisungsbefugt.
- 2.4** Materna entscheidet, welche Mitarbeiter sie zur Leistungserbringung einsetzt und ist jederzeit berechtigt, nach Mitteilung gegen über dem Auftraggeber, einen Mitarbeiter gegen einen mindestens gleich qualifizierten anderen Mitarbeiter auszutauschen.
- 2.5** Beide Parteien sind berechtigt, nachträglich Änderungen und Ergänzungen der vereinbarten Leistung (Change Request) vorzuschlagen. Materna

wird Änderungsanträge des Auftraggebers in angemessener Zeit prüfen und ein schriftliches Angebot über die Leistungsänderung, ihre Vergütung sowie eine ggf. erforderliche Anpassung des Zeitplans oder anderer Vereinbarungen unterbreiten. Materna ist berechtigt, eine beantragte Leistungsänderung abzulehnen, wenn eine solche für sie technisch nicht durchführbar oder mit unverhältnismäßigem Aufwand verbunden ist. Den Aufwand für die Prüfung von Änderungsanträgen kann sie zu den vereinbarten Stundensätzen, hilfsweise zu ihren üblichen Stundensätzen, in Rechnung stellen. Solange eine Zustimmung des Auftraggebers nicht vorliegt, setzt Materna die Erbringung der Leistung nach dem bestehenden Vertrag fort.

3 Nutzungsrechte an Arbeitsergebnissen

- 3.1** An Arbeitsergebnissen, die für den Auftraggeber erstellt und diesem vertragsgemäß überlassen werden, steht, soweit im Vertrag nichts Abweichendes geregelt ist, dem Auftraggeber das unwiderrufliche, zeitlich und räumlich unbeschränkte und nicht ausschließliche Recht zu, die Arbeitsergebnisse für die mit dem Vertrag verfolgten Zwecke zu nutzen.
- 3.2** Soweit der Auftraggeber aufgrund ausdrücklicher vertraglicher Vereinbarung ein ausschließliches Nutzungsrecht an Arbeitsergebnissen erwirbt, ist Materna berechtigt, zur Erstellung der Arbeitsergebnisse verwendetes eigenes Wissen oder Wissen ihrer Mitarbeiter sowie genutzte Werkzeuge und Verfahren, die zur Wiederverwendung in anderen Leistungsverhältnissen bestimmt oder geeignet sind, für die Zwecke ihres Geschäftsbetriebs zu nutzen. Dies gilt nicht für solches Wissen, das als Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis des Auftraggebers anzusehen ist. Auch im Fall der Einräumung von ausschließlichen Nutzungsrechten an den Auftraggeber bleibt Materna berechtigt, eine Kopie der Software (Quellcode) und Dokumentation für Zwecke der Nacherfüllung im Rahmen ihrer Sach-/Rechtsmängelhaftung zu behalten und zu nutzen.
- 3.3** Voraussetzung für die Rechtseinräumung nach Ziff. 3.1 bzw. 3.2 ist die vollständige Bezahlung der vereinbarten Vergütung sowie bei Werkleistungen zusätzlich die Abnahme der zu erbringenden Arbeitsergebnisse.
- 3.4** Der Auftraggeber ist berechtigt, die Herausgabe des Quellcodes an solchen für ihn individuell erstellten Computerprogrammen zu verlangen, an denen er ein ausschließliches Nutzungsrecht von Materna erworben hat, wenn und soweit dieser Quellcode sich im Besitz und in der Verfügungsbefugnis der Materna befindet. Der Auftraggeber ist verpflichtet, diesen Quellcode nur in dem Rahmen der übertragenen Nutzungsrechte zu nutzen. Der Auftraggeber darf den Quellcode an Dritte nur herausgeben oder auf andere Art und Weise zugänglich machen, soweit dies nach den Umständen des Einzelfalls zur Wahrung seiner berechtigten Interessen erforderlich ist, z.B. um durch Pflege, Weiterentwicklung oder sonstige Bearbeitung die künftige Nutzung der jeweiligen

Computerprogramme für die vorgenannten Zwecke unabhängig von Materna sicherzustellen. Im Übrigen ist der Auftraggeber verpflichtet, den Quellcode vertraulich zu behandeln und hat den Dritten, an den er den Quellcode herausgeben will, gleichermaßen zur Vertraulichkeit zu verpflichten.

4 Arbeitsergebnisse Dritter

- 4.1** Der Auftraggeber kann – soweit im Leistungsumfang vorgesehen – Arbeitsergebnisse Dritter zur Bearbeitung oder für andere Umgestaltungen an Materna übergeben.
- 4.2** Der Auftraggeber wird sicherstellen, dass die Nutzungsbedingungen für Arbeitsergebnisse Dritter einer Bearbeitung oder Umgestaltung sowie der Verwertung oder Veröffentlichung der Bearbeitung durch Materna oder ihre Erfüllungsgehilfen nicht entgegenstehen.
- 4.3** Der Auftraggeber stellt Materna und ihre Erfüllungsgehilfen von jeglicher Haftung für Ansprüche Dritter frei, die aufgrund einer unberechtigten Übergabe zur Bearbeitung oder Umgestaltung entstehen, soweit nicht Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit von Materna oder ihren Erfüllungsgehilfen vorliegt.

5 Freeware, Shareware und Open Source Software

- 5.1** Sofern die Arbeitsergebnisse Freeware, Shareware oder Open Source Software (im Folgenden „OSS“ genannt) enthalten, wird Materna dem Auftraggeber für die Nutzung dieser OSS keine Vergütung oder Lizenzgebühr in Rechnung stellen. Materna haftet für Mängel der OSS nur im Fall des arglistigen Verschweigens. Jede weitere Haftung ist beschränkt auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit, außer bei Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. In diesen Fällen haftet Materna auch bei einer einfach fahrlässigen Pflichtverletzung. In Fällen der Produkthaftung haftet Materna nach dem Produkthaftungsgesetz. Bezüglich der OSS gelten die spezifischen Nutzungsbedingungen, die entweder Teil der Dokumentation sind oder dem Auftraggeber von Materna übergeben werden. Auf Anfrage des Auftraggebers wird Materna diesem eine Kopie des Source Codes der Open Source Software übergeben. Wenn und soweit sich die Regelungen in diesem Vertrag und die OSS-Bedingungen widersprechen, gehen im Hinblick auf die OSS die OSS-Bedingungen allen anderen vertraglichen Bedingungen vor.

6 Vergütung

- 6.1** Die Leistungen der Materna werden, sofern nicht anders vereinbart, nach Aufwand zu den angebotenen Stundensätzen, hilfsweise zu den üblichen Stundensätzen der Materna, zuzüglich der für die Erbringung der Leistungen erforderlichen Auslagen und Aufwendungen, insbesondere Reisekosten (Reisezeiten, Fahrtkosten, Übernachtungskosten, etc.) und Spesen, in Rechnung gestellt. Dasselbe gilt für Leistungen außerhalb des vereinbarten Leistungsumfangs und für Mehraufwand infolge unzutreffender/

unvollständiger Angaben des Auftraggebers oder unberechtigter Mängelrügen, unsachgemäßen Systemgebrauchs oder Pflichtverletzungen des Auftraggebers.

- 6.2** Bei aufwandsbezogener Abrechnung weist Materna die geleisteten Arbeitsstunden und angefallenen Reisezeiten, Kosten und Spesen zu den jeweils gültigen Stunden- bzw. Tagessätzen sowie die verbrauchten Materialien zu den im Zeitpunkt der Leistung gültigen Preisen samt einer kurzen Tätigkeitsbeschreibung in Tätigkeitsnachweisen (Anlage) zum Ende eines jeden Monats – soweit der Arbeitszeitraum kürzer ist, am Ende dieses Zeitraums – nach. Geht Materna auf einen ordnungsgemäßen Tätigkeitsnachweis innerhalb von fünf Werktagen keine schriftliche Beanstandung des Auftraggebers zu, gilt der Tätigkeitsnachweis als genehmigt, soweit Materna den Auftraggeber bei Vorlage des Tätigkeitsnachweises auf diese Folge hingewiesen hat. Abgerechnet wird eine volle Stunde je angefangene Stunde. Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, Kontingente abzurufen, die acht Personenstunden pro Tag unterschreiten, es sei denn, dies ist ausdrücklich vereinbart oder eine vertragsgemäße Erbringung der Leistung erfordert geringere Tageskontingente. Ein Personentag umfasst acht Arbeitsstunden.
- 6.3** Preisangaben für Leistungen, die nach Aufwand vergütet werden, sind Schätzangaben. Die einer Schätzung zugrundeliegenden Mengenansätze beruhen auf einer nach bestem Wissen durchgeführten Bewertung des Leistungsumfangs zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses. Diese können sich durch tatsächliche Gegebenheiten ändern. Falls Materna im Verlaufe der Leistungserbringung feststellt, dass die Schätzung überschritten wird, wird sie den Auftraggeber davon unverzüglich benachrichtigen.
- 6.4** Im Falle eines vereinbarten Festpreises wird Materna die Vergütung gemäß Zahlungsplan im Vertrag oder, falls ein solcher nicht vereinbart ist, nach vollständiger Leistungserbringung in Rechnung stellen. Bei aufwandsbezogener Vergütung erfolgt die Rechnungsstellung zu Beginn des Folgemonats nach der Leistungserbringung bzw. bei einem kürzeren Leistungszeitraum nach vollständiger Erbringung der Leistung, falls nichts anderes vereinbart ist.
- 6.5** Rechnungen sind ohne Abzug innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsdatum zahlbar. Preisangaben im Angebot/ Vertrag verstehen sich netto zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer.
- 6.6** Soweit der Auftraggeber in Zahlungsverzug gerät, wird der ausstehende Betrag mit 9 Prozentpunkten über dem jeweils gültigen Basiszinssatz verzinst. Die Geltendmachung eines weiteren Schadens ist nicht ausgeschlossen. Materna ist berechtigt, für die Dauer eines Zahlungsverzuges des Auftraggebers, diesem die weitere Nutzung der Leistungen zu untersagen. Dieses Recht kann Materna nur für einen angemessenen Zeitraum geltend machen, in der Regel höchstens für 6 Monate. Darin liegt kein Rücktritt vom Vertrag. § 449 Abs. 2 BGB bleibt unberührt.

6.7 Gibt der Auftraggeber die Leistungen zurück, liegt in der Entgegennahme der Leistungen kein Rücktritt der Materna, außer Materna hat den Rücktritt ausdrücklich erklärt. Gleiches gilt für die Pfändung der Vorbehaltsware oder von Rechten an der Vorbehaltsware durch Materna.

6.8 Materna behält sich das Eigentum an den gelieferten Produkten bis zur Bezahlung sämtlicher Forderungen aus dem Vertrag vor.

6.9 Wenn nicht anders vermerkt, verstehen sich die im Vertrag genannten Preise inklusive Verladung und Verpackung ab Werk. Kosten für Versand, Frachtversicherungen, etwaige Zölle und sonstige staatliche Abgaben werden vom Auftraggeber getragen. Materna ist zu Teillieferungen berechtigt, soweit diese für den Auftraggeber zumutbar sind. Materna darf für zulässige Teillieferungen Teilrechnungen stellen.

7 Zusammenarbeit der Parteien

7.1 Der Auftraggeber ist verpflichtet, die zur vertragsgemäßen Erbringung der Leistung erforderlichen Mitwirkungshandlungen und Erklärungen qualifiziert und rechtzeitig zu erbringen bzw. abzugeben. Jede Vertragspartei benennt einen sachkundigen Mitarbeiter, der zur Durchführung des Vertrages erforderliche Auskünfte erteilen und Entscheidungen entweder treffen oder herbeiführen kann.

7.2 Kommt der Auftraggeber mit der Erfüllung der in seiner Verantwortung liegenden Handlungen in Verzug, ruht für die Dauer des Verzugs die Leistungsverpflichtung der Materna, die ohne diese Handlung nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Mehraufwand erbracht werden kann. Dadurch verursachter Mehraufwand ist der Materna zusätzlich zu der vereinbarten Vergütung auf der Grundlage der jeweils geltenden Tages- bzw. Stundensätze vom Auftraggeber zu erstatten. § 643 BGB bleibt unberührt. Ist ein Terminplan vereinbart, verschieben sich die Termine entsprechend der Dauer der Verzögerung.

7.3 Wird Materna bei der Leistungserbringung auf andere Weise behindert, wird sie dies dem Auftraggeber mitteilen. Die Mitteilung soll Angaben zu der voraussichtlichen Dauer der Hindernisse enthalten. Ausführungsfristen verlängern sich angemessen, soweit die Hindernisse nicht durch Materna oder deren Erfüllungsgehilfen zu vertreten sind.

8 Abnahme

8.1 Bei allen einer Abnahme zugänglichen Lieferungen und Leistungen gilt Folgendes:

Der Auftraggeber hat innerhalb von 14 Kalendertagen nach Zugang des schriftlichen Abnahmeverlangens der Materna die Abnahme zu erklären, soweit keine andere Frist vereinbart wurde. Während dieses Prüfungszeitraums kann sich der Auftraggeber davon überzeugen, dass die Leistungen vertragsgemäß erbracht wurden.

8.2 Soweit nichts anderes vereinbart ist, wird ein gerügter Mangel einer der folgenden Kategorien zugeordnet:

Kategorie 1 Die Leistung ist mit einem Mangel behaftet, der die Nutzbarkeit unmöglich macht oder nur mit schwerwiegenden Einschränkungen erlaubt.

Kategorie 2 Die Leistung ist mit einem Mangel behaftet, der die Nutzbarkeit einschränkt, ohne dass ein Mangel der Kategorie 1 vorliegt.

Kategorie 3 Die Leistung ist mit einem Mangel behaftet, der die Nutzbarkeit nur unerheblich einschränkt.

8.3 Bei einem Mangel der Kategorie 1 kann der Auftraggeber die Abnahmeerklärung verweigern. Dies gilt auch, wenn mehrere Mängel der Kategorie 2 zusammen zu Auswirkungen der Kategorie 1 führen. Materna wird ordnungsgemäß gemeldete Mängel mit Auswirkungen der Kategorie 1 in einem angemessenen Zeitraum so beseitigen, dass keine Auswirkungen der Kategorie 1 mehr vorliegen. Soweit die Prüfungen wegen eines solchen Mangels, seinen Auswirkungen oder seiner Beseitigung nicht sachgerecht weitergeführt werden konnten, verlängert sich der Prüfungszeitraum für die davon betroffenen Leistungen angemessen.

8.4 Bereits erklärte Teilabnahmen bleiben von späteren Abnahmeprüfungen für andere Leistungen unberührt. Gleiches gilt für bereits durchgeführte Prüfungen, außer soweit diese von einem Mangel oder seiner Beseitigung betroffen sind.

8.5 Wenn keine Mangelauswirkungen der Kategorie 1 vorliegen, gilt die Leistung als abnahmefähig. Dann erklärt der Auftraggeber unverzüglich nach Abschluss der Tests, spätestens nach Ablauf des Testzeitraums, die Abnahme.

8.6 Die Leistungen gelten – auch ohne ausdrückliche Erklärung des Auftraggebers und ohne Abnahmeverlangen der Materna – als abgenommen,

- a) wenn der Auftraggeber die Leistung zu anderen als zu Testzwecken in Gebrauch nimmt, oder
- b) mit Bezahlung, außer der Auftraggeber hat berechtigterweise die Abnahme verweigert, oder
- c) wenn der Auftraggeber innerhalb des Prüfungszeitraums keine Mängel rügt, die die Abnahme hindern, oder
- d) wenn der Auftraggeber innerhalb einer ihm dafür von Materna gesetzten angemessenen Frist keine Mängel rügt, die die Abnahme hindern und Materna bei der Fristsetzung auf diese Folgen hingewiesen hat.

8.7 Soweit nichts anderes vereinbart ist, werden abgrenzbare Teilleistungen auch einzeln nach diesen Regelungen abgenommen.

9 Mängelansprüche

9.1 Die Beschaffenheit der geschuldeten Leistung wird abschließend in den Pflichtenheften sowie den Angeboten und Verträgen der Materna sowie deren Anlagen beschrieben. Bei diesen Leistungsbeschreibungen handelt es sich nicht um Garantien i.S.d. §§ 443, 444, 639 BGB. Andere Leistungsmerkmale, Spezifikationen oder sonstige Beschaffenheiten der Leistungen der Materna, außer den ausdrücklich vereinbarten, sind nicht von Materna geschuldet und bedürfen des Abschlusses einer gesonderten Vereinbarung.

9.2 Sofern Materna Kauf- oder Werkleistungen erbringt, beträgt die Gewährleistungsfrist wegen Mängeln der Leistung 12 Monate. Die gesetzliche Gewährleistungsfrist gemäß § 634a Abs. 1 Nr. 2 BGB bleibt hiervon unberührt. Die Gewährleistungsfrist beginnt bei Verkauf von Hardware und Standard-Software ab Ablieferung, sonst ab Abnahme der Leistung. § 377 HGB findet Anwendung. Rückgriffsansprüche nach §§ 478, 479 BGB bleiben unberührt.

9.3 Weisen die Leistungen der Materna nicht die vereinbarte Beschaffenheit auf, leistet Materna Gewähr durch Nacherfüllung (Nachbesserung oder Ersatz nach ihrer Wahl) innerhalb einer unter Berücksichtigung der Komplexität der vertraglich geschuldeten Leistung und des Fehlergewichts angemessenen Frist. Wird der Mangel innerhalb einer angemessenen Nacherfüllungsfrist nicht behoben, ist die Nacherfüllung dem Auftraggeber unzumutbar, wird sie von Materna gemäß § 439 Abs. 4 bzw. § 635 Abs. 3 BGB verweigert oder ist sie aus sonstigen Gründen als endgültig fehlgeschlagen anzusehen, so kann der Auftraggeber nach seiner Wahl Rückgängigmachung des betroffenen Vertrages, Herabsetzung der Vergütung oder, unter den zusätzlichen Voraussetzungen der §§ 280, 281 BGB, Schadensersatz statt der Leistung verlangen oder bei Dauerschuldverhältnissen kündigen. Soweit Materna nach dieser Ziffer 9.2 zum Schadensersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen verpflichtet ist, gelten die in Ziffer 11 vereinbarten Haftungsbeschränkungen. Bei Software kann die Nacherfüllung auch durch Übergabe oder Installation einer neuen Programmversion oder einer Umgehungslösung erfolgen. Zu einer kostenpflichtigen Selbstvornahme bei einer Werkleistung ist der Auftraggeber nur berechtigt, wenn ein Mangel trotz Ablaufs einer angemessenen Frist zur Nacherfüllung nicht beseitigt wurde und die Ursache hierfür in der Sphäre der Materna liegt.

9.4 Mängel sind durch eine nachvollziehbare Schilderung der Fehlersymptome und zum Nachweis geeignete schriftliche Aufzeichnungen, hard copies o.ä. schriftlich zu rügen, so dass die Reproduktion des Fehlers ermöglicht wird. Gesetzliche Untersuchungs- und Rügepflichten bleiben unberührt.

9.5 Beruht der Mangel auf der Fehlerhaftigkeit von Erzeugnissen eines Zulieferers, der nicht als Erfüllungsgehilfe der Materna tätig wird, sondern dessen Erzeugnis unverändert an den Auftraggeber geliefert wurde, ist die Gewährleistung der Materna zunächst auf die Abtretung seiner Gewährleistungsansprüche gegen den Zulieferer beschränkt. Dies gilt nicht, wenn der Mangel auf einer von Materna zu vertretenden unsachgemäßen Behandlung des Erzeugnisses des Zulieferers beruht. Kann der Auftraggeber seine Gewährleistungsansprüche gegen den Zulieferer außergerichtlich nicht geltend machen, so bleibt die subsidiäre Gewährleistung durch Materna unberührt. Ansprüche des Auftraggebers aus Mängelhaftung sind Materna auch im Falle einer Inanspruchnahme des Zulieferers unverzüglich anzuzeigen.

9.6 Vom Auftraggeber veranlasste Änderungen oder Erweiterungen der Werkleistung schließen die Gewährleistung der Materna aus, es sei denn, dass die Änderung oder Erweiterung für den Mangel nachweislich nicht ursächlich ist. Dasselbe gilt für Mängel, die auf unsachgemäße Bedienung oder ungeeignete Betriebsbedingungen/ Betriebsmittel des Auftraggebers zurückzuführen sind.

9.7 Aufwand für die Prüfung unberechtigter Mängelrügen kann Materna entsprechend seiner gültigen Stundensätze dem Auftraggeber in Rechnung stellen.

9.8 Ist der Auftraggeber aufgrund von Leistungsstörungen zu einem Rücktritt vom Vertrag berechtigt, so hat er seinen Rücktritt binnen einer Ausschlussfrist von vierzehn Tagen nach Vorliegen der zum Rücktritt berechtigenden Gründe zu erklären. Im Fall unerheblicher Mängel sind der Rücktritt sowie der Schadensersatzanspruch statt der ganzen Leistung ausgeschlossen, es sei denn, dass die Mängel arglistig verschwiegen worden sind.

10 Rechtsmängel

10.1 Materna leistet Gewähr dafür, dass die von ihr überlassenen Lieferungen und Leistungen frei von Rechten Dritter sind, die einer vertragsgemäßen Nutzung entgegenstehen. Hiervon ausgenommen sind handelsübliche Eigentumsvorbehalte.

10.2 Machen Dritte solche Rechte geltend, wird Materna auf ihre Kosten die Lieferungen und Leistungen gegen die geltend gemachten Rechte Dritter verteidigen, sofern der Auftraggeber die Materna von der Geltendmachung solcher Rechte Dritter unverzüglich schriftlich unterrichtet, der Materna die erforderlichen Vollmachten und Befugnisse einräumt sowie angemessene und ihm zumutbare Unterstützungshandlungen erbringt. Der Auftraggeber ist nicht berechtigt Ansprüche Dritter anzuerkennen und hat jegliche Auseinandersetzung einschließlich etwaiger außergerichtlicher Regelungen entweder der Materna zu überlassen oder nur im Einvernehmen mit ihr zu führen.

10.3 Soweit Rechtsmängel bestehen, ist Materna nach ihrer Wahl berechtigt, die vertragsgemäße Nutzung der Lieferungen und Leistungen durch geeignete Maßnahmen gegen die Geltendmachung der Rechte

Dritter zu verteidigen/ durchzusetzen oder sie in der Weise zu verändern oder zu ersetzen, dass Rechte Dritter nicht verletzt werden bzw. Dritte eine Rechtsverletzung nicht geltend machen. Die vereinbarte Funktionalität der Lieferungen und Leistungen darf durch die Verteidigungshandlungen jedoch nicht unzumutbar beeinträchtigt werden. Materna ist weiterhin verpflichtet, die dem Auftraggeber entstandenen notwendigen erstattungsfähigen Kosten der Rechtsverfolgung zu erstatten.

- 10.4** Scheitert die Mängelbehebung gemäß Ziffer 10.3 binnen einer vom Auftraggeber gesetzten angemessenen Nachfrist, kann der Auftraggeber unter den gesetzlichen Voraussetzungen nach seiner Wahl vom Vertrag zurücktreten oder mindern und Schadensersatz, im Rahmen der Haftungsgrenzen der Ziffer 11, verlangen.
- 10.5** Im Übrigen gelten die Ziffern 9.5 bis 9.8 entsprechend.

11 Haftung

- 11.1** Materna haftet dem Auftraggeber stets unbeschränkt
- für die von ihr sowie ihren gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachten Schäden,
 - nach dem Produkthaftungsgesetz
 - bei ausdrücklicher Übernahme einer Garantie und
 - für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die Materna, ihre gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen zu vertreten haben.
- 11.2** Materna haftet bei leichter Fahrlässigkeit nicht, außer soweit sie eine wesentliche Vertragspflicht verletzt hat, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht oder deren Verletzung die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet und auf deren Einhaltung der Auftraggeber regelmäßig vertrauen darf:
- 11.3** Diese Haftung ist bei Sach- und Vermögensschäden auf den vertragstypischen und vorhersehbaren Schaden beschränkt. Dies gilt auch für entgangenen Gewinn und ausgebliebene Einsparungen. Die Haftung für sonstige entfernte Folgeschäden ist ausgeschlossen. Für einen einzelnen Schadensfall ist die Haftung auf den Vertragswert begrenzt, bei laufender Vergütung auf die Höhe der Vergütung pro Vertragsjahr, jedoch nicht auf weniger als 100.000 EUR. Die Parteien können bei Vertragsabschluss eine weitergehende Haftung gegen gesonderte Vergütung vereinbaren. Ergänzend und vorrangig ist die Haftung der Materna wegen leichter Fahrlässigkeit aus dem jeweiligen Vertrag und seiner Durchführung auf Schaden- und Aufwendungsersatz – unabhängig vom Rechtsgrund – insgesamt begrenzt auf den in diesem Vertrag vereinbarten Prozentsatz der bei Vertragsabschluss vereinbarten Vergütung. Die Haftung gemäß Ziff. 11.1 b – c) bleibt hiervon unberührt.

- 11.4** Bei Verlust von Daten haftet Materna nur für denjenigen Aufwand, der für die Wiederherstellung der Daten bei ordnungsgemäßer Datensicherung durch den Auftraggeber erforderlich ist. Bei leichter Fahrlässigkeit der Materna tritt diese Haftung nur ein, wenn der Auftraggeber unmittelbar vor dem zum Datenverlust führenden Maßnahme eine ordnungsgemäße Datensicherung durchgeführt hat.
- 11.5** Für Aufwendungsersatzansprüche und sonstige Haftungsansprüche des Auftraggebers gegen Materna gelten Ziff. 11.1 bis Ziff. 11.4 entsprechend.

12 Geheimhaltung, Datenschutz

- 12.1** Die Parteien verpflichten sich, alle vertraulichen Informationen, die ihnen bei der Durchführung dieses Vertrags bekannt werden, vertraulich zu behandeln und nur für vertraglich vereinbarte Zwecke zu verwenden. Vertrauliche Informationen im Sinne dieser Bestimmung sind Informationen, Unterlagen, Angaben und Daten, die als solche bezeichnet sind oder ihrer Natur nach als vertraulich anzusehen sind. Ausgenommen sind lediglich vertrauliche Informationen, die zum Zeitpunkt der Offenlegung öffentlich zugänglich waren oder danach öffentlich zugänglich geworden sind, der empfangenden Vertragspartei ohne Vertraulichkeitsverpflichtung von einem Dritten offengelegt wurden, zum Zeitpunkt der Offenlegung bereits im Besitz der empfangenen Vertragspartei oder ihr bekannt waren, oder die von der empfangenden Vertragspartei unabhängig von den vertraulichen Informationen entwickelt wurden. Die Pflicht zur Vertraulichkeit besteht auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses für 2 Jahre fort. Dies gilt nicht für personenbezogene Daten, welche die Parteien zeitlich unbeschränkt vertraulich behandeln werden.
- 12.2** Den Parteien ist bekannt, dass eine elektronische und unverschlüsselte Kommunikation (z.B. per E-Mail) mit Sicherheitsrisiken behaftet ist. Bei dieser Art der Kommunikation werden sie daher keine Ansprüche geltend machen, die durch das Fehlen einer Verschlüsselung begründet sind, außer soweit eine Verschlüsselung vereinbart worden ist.
- 12.3** Die Parteien verpflichten sich, die einschlägigen Vorschriften über den Datenschutz zu beachten. Sofern Materna Zugang zur Hard- und Software des Auftraggebers erhält, bezweckt dies keine geschäftsmäßige Verarbeitung oder Nutzung von personenbezogenen Daten. Vielmehr geschieht ein Transfer von personenbezogenen Daten nur in Ausnahmefällen und als Nebenfolge der vertragsgemäßen Leistungen der Materna.
- 12.4** Materna wird insbesondere alle bei der Datenverarbeitung eingesetzten Mitarbeiter auf das Datengeheimnis verpflichten. Der Auftraggeber versichert, alle gesetzlich notwendigen Voraussetzungen (z.B. durch Einholung von Einwilligungserklärungen) geschaffen zu haben, um Materna eine datenschutzkonforme Leistungserbringung zu ermöglichen. Sofern Materna personenbezogene Daten im Auftrag des Auftraggebers erhebt, verarbeitet oder nutzt, werden die Parteien hierzu eine gesonderte Auftragsverarbeitungsvereinbarung schließen. Die Auftragsverarbeitung erfolgt

entsprechend den Weisungen des Auftraggebers. Der Auftraggeber ist insoweit für die Rechtmäßigkeit der Datenweitergabe und –verarbeitung allein verantwortlich.

13 Datenverarbeitung für eigene Zwecke

13.1 Es wird darauf hingewiesen, dass im Rahmen der Geschäftsbeziehung mit Materna personenbezogene Daten, insbesondere Namen, Geschäftsadressen, Telefonnummern und E-Mail-Adressen von Mitarbeitern und Subunternehmern, zum Zwecke der Durchführung der Geschäftsbeziehung von Materna und deren Subunternehmern in internen Systemen verarbeitet, genutzt und an mit Materna verbundene Unternehmen übermittelt werden können.

13.2 Informationen zum Umgang mit den personenbezogenen Daten des Auftraggebers sind einsehbar unter: https://www.materna.de/static/docs/R026-004_Informationspflichten_fuer_Kunden.pdf.

14 Referenzangaben

14.1 Materna ist berechtigt, den Namen des Auftraggebers, dessen Marke sowie Informationen über das Projekt unter Beachtung der vorgenannten Geheimhaltungspflicht bis auf Widerruf als Referenz oder zu Marketingzwecken zu verwenden. Hierbei handelt es sich insbesondere um die Verwendung in Marketing-Broschüren, Internetauftritten, Projektanträgen sowie internen und externen Präsentationen im Sinne einer Aufzählung der relevanten Auftraggeber der Materna. Diese Einwilligung kann der Auftraggeber jederzeit widerrufen.

15 Vorbehalt, Ausführungsgenehmigung

15.1 Die Vertragserfüllung der Materna steht unter dem Vorbehalt, dass der Erfüllung keine Hindernisse aufgrund von nationalen oder internationalen Vorschriften des Außenwirtschaftsrechts sowie keine Embargos oder sonstigen Sanktionen entgegenstehen.

15.2 Die Ausfuhr der Vertragsgegenstände und der Unterlagen kann u.a. aufgrund ihrer Art oder ihres Verwendungszwecks der Genehmigungspflicht unterliegen.

16 Abtretung, Aufrechnung und Zurückbehaltungsrechte

16.1 Der Auftraggeber kann wegen Mängeln nur aufrechnen oder Zahlungen zurückbehalten, soweit ihm tatsächlich Zahlungsansprüche wegen Sach- oder Rechtsmängeln der Leistung zustehen. Wegen sonstiger Mängelansprüche kann der Auftraggeber Zahlungen nur zu einem unter Berücksichtigung des Mangels verhältnismäßigen Teil zurückbehalten. Der Auftraggeber hat kein Zurückbehaltungsrecht, wenn sein Mangelanspruch verjährt ist. Im Übrigen kann der Auftraggeber nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen oder eine Zurückbehaltung ausüben.

16.2 Eine Abtretung durch den Auftraggeber bedarf der vorherigen schriftlichen Einwilligung der Materna.

17 Höhere Gewalt

17.1 Soweit Materna ihre vertraglichen Leistungen infolge von von ihr nicht zu vertretenden Umständen, insbesondere aufgrund von höherer Gewalt, wie z.B. bei Naturkatastrophen jeder Art, insbesondere Unwetter, Erdbeben, Überschwemmungen, Vulkanausbrüche, aber auch Brand, Verkehrsunfälle, Geiselnahmen, Krieg, Unruhe, Bürgerkrieg, Revolution, Terrorismus, Sabotage, Streiks, sofern diese bei einem Dritten stattfinden, Atom-/Reaktorunfälle, im industriellen Sinne Maschinenschäden/ Produktionsstörungen oder sonstige für Materna unabwendbare Ereignisse die die Erfüllung des Auftrags ganz oder teilweise, dauernd oder vorübergehend unmöglich machen, nicht oder nicht fristgerecht erbringen kann, ruhen bzw. verschieben sich die Leistungspflichten und müssen zwischen den Parteien einvernehmlich neu festgelegt werden. Die hieraus resultierenden Terminverschiebungen führen nicht zum Verzug oder einer Schlechtleistung seitens Materna und somit weder zu Schadenersatz noch zu Vertragsstrafen.

18 Vollständigkeit, Anwendbares Recht, Gerichtsstand

18.1 Der Vertrag, die vorstehenden AGB für Lieferungen und Leistungen, etwaige EGB und die Vertragsanlagen geben den Inhalt der getroffenen Vereinbarungen vollständig wieder. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Änderungen oder Ergänzungen bedürfen der Schriftform.

18.2 Gerichtsstand gegenüber Kaufleuten, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen ist Dortmund. Materna ist wahlweise berechtigt, den Auftraggeber auch bei dem Gericht zu verklagen, das nach dem Recht des Staats, in welchem der Auftraggeber seinen Sitz hat, örtlich und sachlich zuständig ist.

18.3 Alle unter Geltung dieser AGB geschlossenen Verträge zwischen den Parteien unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland mit Ausnahme des UN-Kaufrechts (CISG United Nations Convention on Contracts for International Sale of Goods vom 11.04.1980). Eine Zurückweisung auf ausländisches Recht nach den Grundsätzen des internationalen Privatrechts (IPR) wird ausgeschlossen.